OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450404/10/JP/HEK – 450405/2

Datum:
Linz, 26. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerden von G N und S N, X, R vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H J K, X, V, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 22.11.2018, GZ: GA2-Fin-232-1511/18-GS, betreffend Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit insgesamt € 19.643,01 (Bemessungsgrundlage 943 m², davon 594 m² betrieblich genutzt) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 22.11.2018, GZ: GA2-Fin-232-1511/18-GS, gegenüber G N und S N (in der Folge kurz: „Bf“) für die „Errichtung Bürogebäude inkl. Schulungsraum – samt Planabweichungen Wohn- u. Bürogebäude überdachte Freiflächen (X)“ eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 23.545,30 für eine Berechnungsfläche von 1.074 m^2 fest. Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerden, die im Wesentlichen damit begründet wurden, dass in die Berechnungsgrundlage auch nicht gebührenpflichtige Flächen miteinbezogen worden seien bzw. die Gebührenvorschreibung insgesamt verjährt sei, wurden mit Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 7.2.2019, GZ: GA2-Fin-232-1511/18-GS, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragten die rechtsfreundlich vertretenen Bf ihre Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Mit Schreiben vom 19.3.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 25. Juli 2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung.

In der mündlichen Verhandlung wurde von der Verhandlungsleiterin das bisherige Verfahren zusammengefasst dargestellt, auf eine wörtliche Verlesung des Aktes wurde von Seiten der erschienenen Parteien verzichtet.
Zunächst wurde von den Vertreterinnen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim - ihre Bevollmächtigung wurde zu LVwG-450404/5 zum Akt genommen - zum Thema der im Akt verwendeten unterschiedlichen Adressen für das gegenständliche Objekt anhand vorgelegter und zum Akt genommener Orthofotos (LVwG-450404/6) ausgeführt, dass ein auf dem Grundstück Nr.: .X ersichtlicher, aber nunmehr abgerissener Altbestand die Adresse X hatte (LVwG-

450404/6, Beilage 2), das Hauptgebäude auf dem Grundstück Nr.: X die Adresse X (LVwG-450404/6, Beilage 2) und das neue Objekt auf dem Grundstück Nr.: X und X, bei dem der Zugang aus der Richtung X erfolgt, die Adresse X hat (LVwG-450404/6, Beilage 3).
Das Thema Verjährung wurde in der Folge ausführlich diskutiert und schließlich wurde von den erschienenen Parteien übereinstimmend festgehalten, dass der angefochtene Bescheid innerhalb der Verjährungsfrist erlassen wurde. Ebenfalls übereinstimmend festgehalten wurde, dass sich der Kanalanschluss seit Mitte der 1980er Jahre unverändert auf dem Grundstück Nr.: X befindet.
Die Vertreterinnen des Bürgermeisters legten einen Auszug aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 16.12.2011, der die Steuerhebesätze für das Jahr 2012 enthält, vor, der als Beilage zum Akt genommen wurde (LVwG-450404/8).

Hinsichtlich der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegenüber dem früheren Bestand wurde anhand des Einreichplanes vom 22.11.2011 Folgendes besprochen:
Im Kellergeschoß sind die Fläche 1 mit 363,54 m^2 und die Fläche 2 mit 19,55 m^2 zur Gebührenberechnung heranzuziehen, die Fläche 3 mit 15,14 m^2 und die Fläche 4 mit 10,18 m^2 sind nicht heranzuziehen, ebenso ist die Fläche 10 (Haustechnik) mit 24,01 m^2 nicht heranzuziehen. Zur Fläche 5 mit der Bezeichnung „Freilager für Rohre“ wurde anhand des Einreichplanes festgestellt, dass die reine Raumhöhe in diesem Bereich 3 m beträgt, die Traufenhöhe jedenfalls höher als 3 m ist, wahrscheinlich ca. 3,62 m, und damit nach der Definition des Oö. Bautechnikgesetzes kein Nebengebäude darstellt.
Im Erdgeschoß ist die Fläche 6 mit 313,20 m^2 in die Berechnung einzubeziehen, die Fläche 8 mit 16,56 m^2 nicht.
Im Obergeschoß ist die Fläche 9 mit 313,32 m^2 in die Berechnung einzubeziehen.
Zur Frage, welche Flächen davon betrieblich genutzt werden, wurde festgehalten, dass die Flächen im Kellergeschoß in ihrer Gesamtheit betrieblich genutzt werden, betrieblich genutzt werden weiters im Erdgeschoß der Schulungsraum inkl. Teeküche und Sanitäranlagen sowie im Obergeschoß ein Büro. Letzteres bestritten allerdings die Vertreterinnen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim und legten zum Beweis dafür, dass das Büro im Obergeschoß nicht gewerblich genutzt werde, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.5.2010 betreffend die gewerbebehördliche Kenntnisnahme vor, und verwiesen insbesondere auf dessen Seite 2. Einsicht genommen wurde weiters in die Stellungnahme der Gewerbebehörde vom 20.12.2011 (Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck), aus der hervorgeht, dass bei der Änderung eine Verkleinerung des Büros im Erdgeschoß vorgenommen wurde und eine Verlegung vom Erdgeschoß ins Obergeschoß erfolgte.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind Eigentümer der Grundstücke Nr.: X, X, X, X, EZ X, KG X A-P. Das ehemals auf dem Grundstück Nr.: X errichtete, nunmehr abgerissene Objekt hatte die Adresse X, das auf dem Grundstück Nr.: X bestehende Objekt die Adresse X (Orthofotos, LVwG-450404/6). Die nunmehr gegenständlichen Veränderungen wurden gemäß dem Baubewilligungsbescheid vom 10.2.2012, GZ: GA6-Bau-402-77/2011-St, für den „Umbau Wohn- und Bürogebäude Oberfeldstraße 4, Herstellen von überdachten Freilagerflächen, Verschiebung des Gebäudes um 2 m Richtung Nordwesten“ auf den Grundstücken Nr.: X und X, EZ X, KG X A-P, verwirklicht und ihre Fertigstellung der belangten Behörde mit Anzeige vom 26.3.2012 gemeldet (ON 4). Das Grundstück Nr.: X ist unstrittig seit Ende der 1980er Jahre an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen (Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Attnang-Puchheim vom 25.9.1986, GZ: GA2-Fin-232-1511/86-Vo [ON 5]). Die gesamte Bemessungsgrundlage für die Berechnung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr beträgt abgerundet 943 m^2, davon werden abgerundet 594 m^2 betrieblich genutzt, und zwar das gesamte Kellergeschoß im Ausmaß von 333,76 m^2, der Schulungsraum (11,15 m x 11,20 m) inkl. Teeküche und Sanitäranlagen (7,20 m x 11,15 m – 2,90 m x 5,65 m) im Erdgeschoß im Ausmaß von 188,77 m^2 sowie ein Büro im Obergeschoß im Ausmaß von 71,87 m^2 (5,75 m x 12,5 m).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen sowie aus der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen stehen mit dem dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt - bis auf die Nichteinberechnung der Freiflächen in die Berechnungsgrundlage und die Berechnung der gewerblich genützten Betriebsflächen, wobei diese beiden Themenkreise in der mündlichen Verhandlung ausführlich diskutiert und anhand des Einreichplanes vom 22.11.2011 erörtert wurden - in Einklang und gründen insbesondere auf den in Klammern angeführten Beweismitteln. Dass das Büro im Obergeschoß betrieblich genutzt wird, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Bf im Zusammenhang mit der Darstellung im Einreichplan vom 22.11.2011 sowie der gewerbebehördlichen Stellungnahme vom 20.12.2011.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN).

III.2. Die einschlägigen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2011, GZ: GA 1 – Gem(Fin) 3/4/11 – Li/Ho, der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2010, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.12.2011, lauten wie folgt:

„§ 1
Gegenstand der Gebühren

In der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim werden folgende Kanalgebühren eingehoben:

1) Für den Anschluss von bebauten oder unbebauten Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

2) Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

...

§ 2 Gebührenschuld und Haftung

1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.

...

§ 3
Gebührenmessung

1) Die Bemessungsgrundlage bei bebauten Grundstücken bildet die Gesamtgeschossfläche (Flächenbeitrag), die durch Addition der einzelnen Geschossflächen aller auf dem Grundstück bewohn- und benutzbaren Objekte, sofern diese Objekte an die öffentliche Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, ermittelt wird.

Balkone und Terrassen bleiben bei der Ermittlung der Gesamtgeschossfläche außer Betracht.

Die Gesamtgeschossfläche ist hier die Gesamtfläche der einzelnen Geschosse einschließlich der Wandstärken der Innen- und Außenwände, Kamine und sonstiger Einbauten.

2) Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen oder Waschküchen benützbar ausgebaut sind. Gleichzeitig werden auch freistehende Garagen und Nebengebäude (Definition lt. Oö. Bautechnikgesetz), wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Kanalanschluss besteht bzw. die Dachabwässer eingeleitet werden, in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

4) Die Kanalanschlussgebühr beträgt

€ 19,93 je Quadratmeter

der nach Absatz 1 bis 3 und 6 errechneten Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 2.990,00 (=Mindestanschlussgebühr) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

...

6) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für gewerblich oder industriell genützte Betriebsflächen, die der Gebührenpflicht unterliegen, ist die Summe dieser Flächen aller Geschosse bis 500 m^2 in vollem Ausmaß, die darüberliegende Gesamtgeschossfläche nur im Ausmaß von 50 % zu berücksichtigen.

Die Bemessungsgrundlage für Betriebsflächen ist nach vorstehenden Grundsätzen für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück errichtete Bauwerk, soweit es der Gebührenpflicht unterliegt, gesondert zu berechnen.

...

§ 4
Ergänzungsgebühr

...

3) Eine Ergänzungsgebühr ist zu entrichten, wenn auf einem bereits angeschlossenen, bebauten Grundstück zusätzlich Bauwerke angeschlossen werden oder wenn an Stelle des bisherigen angeschlossenen Bauwerkes ein größerer Neubau aufgeführt und angeschlossen wird, oder wenn bei einem angeschlossenen Bauwerk ein Zu- und Anbau in horizontaler oder vertikaler Richtung errichtet wird oder nachträglich Dach- oder Kellergeschosse angeschlossener Bauwerke für Wohn- und Geschäftszwecke benützbar ausgebaut werden.

Die Ergänzungsgebühr beträgt in diesem Falle € 19,93 je Quadratmeter jener Fläche, um die sich die Bemessungsgrundlage gegenüber dem früheren Bestand vergrößert hat. Erfolgte die Festsetzung der Gebühr in der Mindesthöhe, so ist, soweit sich unter Zugrundelegung des gesamten Bauumfanges eine die Mindestgebühr übersteigende Gebühr ergibt, der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr zu entrichten.

...

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht

...

b) für die Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten, die eine Ergänzungsgebühr begründen. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen 2 Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten;

..."

III.3. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf u.a. Eigentümer der seit Mitte der 1980er Jahre an das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim angeschlossenen Liegenschaft Grundstücks-Nr.: X und X, EZ X, KG X Attnang-Puchheim, sind und zuletzt die gemäß dem Baubewilligungsbescheid vom 10.2.2012, GZ: GA6-Bau-402-77/2011-St, für den „Umbau Wohn- und Bürogebäude xstraße x, Herstellen von überdachten Freilagerflächen, Verschiebung des Gebäudes um 2 m Richtung Nordwesten" vollendeten Baumaßnahmen der Behörde mit Anzeige vom 26.3.2012 gemeldet haben. Dies ist unbestritten. Dass sie als Gebührenpflichtige eine Kanalanschlussgebühr im vorgeschriebenen Ausmaß zu entrichten haben, wird aber bestritten.

III.4. Die Bf erblicken die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zum einen darin, dass das Recht, die gegenständliche ergänzende Kanalanschlussgebühr festzusetzen, bereits verjährt sei, da der Rohbau bereits im Jahr 2010 fertiggestellt worden sei. Sollte noch keine Verjährung eingetreten sein, sei aber jedenfalls die der Gebührenbemessung zugrunde liegende Berechnung der Flächen und somit die Höhe der gegenständlich festgesetzten ergänzenden Kanalanschlussgebühr rechtswidrig.

III.4.1. Zum Einwand der Verjährung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 6 Abs. 1 lit. b der Kanalgebührenordnung 2011 entsteht die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten, die eine Ergänzungsgebühr begründen. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Der Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes ist somit nach dem Wortlaut dieser Bestimmung jener, in dem die Bauarbeiten vollendet wurden, und nicht wie die Bf vorbringen, jener, in dem der Rohbau fertiggestellt wurde. Vollendet waren die Bauarbeiten gemäß der Baufertigstellungsanzeige im Jahr 2012. Das Recht, die Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr festzusetzen, verjährt somit gegenständlich mit Ablauf des Jahres 2018. Dies ergibt sich daraus, dass § 207 Abs. 2 BAO für die gegenständliche Abgabe eine Verjährungsfrist von fünf Jahren normiert, diese Frist

gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, beginnt und sich gemäß § 209 Abs. 1 BAO die Verjährungsfrist um ein Jahr verlängert, wenn innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruchs von der Abgabenbehörde unternommen werden. Mit Ablauf des Jahres 2012, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, beginnt gegenständlich die Verjährungsfrist und hätte nach Ablauf von fünf Jahren, d.h. mit Ablauf des Jahres 2017, geendet. Durch die im Jahr 2016 an die Bf gerichteten Schreiben seitens der belangten Behörde zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Ergänzungsgebühr (ON 5, 7 und 9) wurden aber von der Abgabenbehörde nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruchs iSd § 209 Abs. 1 BAO gesetzt, sodass sich die Verjährungsfrist um ein Jahr bis zum Ablauf des Jahres 2018 verlängerte. Da der angefochtene Bescheid vom 22.11.2018 stammt, wurde er innerhalb der Verjährungsfrist erlassen.

III.4.2. Betreffend die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist Folgendes auszuführen:
In der mündlichen Verhandlung wurde die im angefochtenen Bescheid vorgenommene Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung sämtlicher Flächen samt ihrer Quadratmeterzahlen ausführlich erörtert und von den Bf nur mehr die Einbeziehung jener Flächen mit der Bezeichnung „Freilager für Rohre“ bestritten. Es handelt sich dabei um die Fläche 5 im Kellergeschoß mit 78,06 m^2 und die Fläche 7 im Erdgeschoß mit 53 m^2. Diese Flächen wurden von der belangten Behörde – sowohl nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung als auch laut der handschriftlichen Ergänzung auf dem Berechnungsblatt (Anlage zu ON 7) als „Nebengebäude lt. AutoCAD“ in die Berechnung der Bemessungsgrundlage einbezogen, und zwar gemäß § 3 Abs. 2 Kanalgebührenordnung 2011. Danach sind auch freistehende Garagen und Nebengebäude (Definition lt. Oö. Bautechnikgesetz) in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Kanalanschluss besteht bzw. die Dachabwässer eingeleitet werden. Gemäß § 2 Z. 31 Oö Bautechnikgesetz in seiner am 1.4.2008 in Kraft getretenen und zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruches im März 2012 geltenden Fassung ist ein Nebengebäude ein Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden, das im Vergleich zur gegebenen oder voraussehbaren Hauptbebauung nur untergeordnete Bedeutung hat und nicht Wohnzwecken dient. Nach den unbestrittenen Angaben im Einreichplan vom 22.11.2011 beträgt die Traufenhöhe für die Fläche 5 im Kellergeschoß 3,62 m und jene für die Fläche 7 im Erdgeschoß 3,20 m. Somit können diese Flächen nicht als Nebengebäude definiert und auch nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich somit zusammen wie folgt aus:

Kellergeschoß:	Fläche 1	363,54 m²
	Fläche 2	19,55 m²
	Fläche 3	-15,14 m²
	Fläche 4	-10,18 m²
	Fläche 10	-24,01 m²
	gesamt	333,76 m²
Erdgeschoß:	Fläche 6	313,20 m²
	Fläche 8	-16,56 m²
	gesamt	296,64 m²
Obergeschoß:	Fläche 9	313,32 m²

und ergibt gem. § 3 Abs. 3 Kanalgebührenordnung 2011 abgerundet eine gesamte Bemessungsgrundlage von 943 m².

III.4.3. Zum Vorbringen der Bf, dass ein erheblicher Anteil dieser Flächen gewerblich genutzt werde und somit nicht in vollem Ausmaß zu berücksichtigen sei, ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 6 Kanalgebührenordnung 2011 ist bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für gewerblich oder industriell genützte Betriebsflächen, die der Gebührenpflicht unterliegen, die Summe dieser Flächen aller Geschosse bis 500 m² in vollem Ausmaß, die darüberliegende Gesamtgeschossfläche nur im Ausmaß von 50 % zu berücksichtigen, wobei die Bemessungsgrundlage für Betriebsflächen für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück errichtete Bauwerk, soweit es der Gebührenpflicht unterliegt, gesondert zu berechnen ist. Diese Bestimmung ist nach ihrem Sinn und Zweck und mangels eigenständiger Bemessungsregeln für „Ergänzungsgebühren“ auch für die gegenständliche Berechnung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr maßgeblich, auch wenn § 4 der Kanalgebührenordnung 2011, überschrieben mit „Ergänzungsgebühr“ nicht ausdrücklich auf § 3 leg. cit., überschrieben mit „Gebührenmessung“, verweist. Da nach dieser Bestimmung die Bemessungsgrundlage für Betriebsflächen für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück errichtete Bauwerk, soweit es der Gebührenpflicht unterliegt, gesondert zu berechnen ist, sind gegenständlich auch nur jene Flächen des neu errichteten Bauwerks zu berücksichtigen, und dies nach dem festgestellten Sachverhalt (s. oben unter Punkt II.1.) in folgendem Ausmaß:

Kellergeschoß:	333,76 m²
Erdgeschoß:	188,77 m²
Obergeschoß:	71,87 m²
gesamt:	594,40 m².

Es sind daher von der gesamten Berechnungsgrundlage von 943 m^2 die die 500 m^2 übersteigenden 94 m^2 abzuziehen. Die verbleibenden 849 m^2 sind in vollem Ausmaß bei der Berechnung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr zu berücksichtigen:

849 m^2 x 19,93 = € 16.920,57
+ 10 % USt = € 1.692,06
gesamt = € 18.612,63.

Die die 500 m^2 übersteigenden 94 m^2 sind nur im Ausmaß von 50 % zu berücksichtigen:

47 m^2 x 19,93 = € 936,71
+ 10 % USt = € 93,67
gesamt = € 1.030,38.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag für die ergänzende Kanalanschlussgebühr von € 19.643,01.

III.5. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten

Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar